

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)

vom 22. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2023)

zum Thema:

Abschiebungen aus Berlin im April und Mai 2023 und Verpflichtungserklärung

und **Antwort** vom 05. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2023)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE) und
Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15613

vom 22. Mai 2023

über Abschiebungen aus Berlin im April und Mai 2023 und Verpflichtungserklärung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen hat es im April und Mai 2023 bis zur Answererstellung durch den Senat aus Berlin gegeben (bitte auflisten nach Zielländern bzw. Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?
4. Bei wie vielen Abschiebungen handelte es sich um Überstellungen im Sinne der Dublin-III-Verordnung?

Zu 1. und 4.:

Die Abschiebungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an der Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen und erfasst monatlich alle Abschiebungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Abschiebungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Abschiebungen und Überstellungen erfolgt durch das LEA nicht. Zuführungen anderer Bundesländer sind in den nachfolgenden Zahlen nicht enthalten, da diese statistisch nicht erfasst werden. Angaben zu den im Monat Mai erfolgten Rückführungen können erst gemacht werden, wenn die aktuelle Monatsstatistik des LEA vorliegt. Die nachfolgende Aufstellung enthält daher lediglich die zwischen dem 1. und dem 30. April 2023 erfolgten Abschiebungen:

Abschiebungen in Zuständigkeit des Landes Berlin seit 01.04.2023 (Stand 30.04.2023)		
Staatsangehörigkeit	Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Afghanistan	1	1
Aserbaidtschan	1	1
Bosnien und Herzegowina	2	
Bulgarien	1	
Georgien	1	
Irak	2	1
Kamerun	1	1
Kolumbien	1	
Kosovo	1	
Lettland	2	
Moldau	112	
Polen	6	
Rumänien	4	
Russische Föderation	2	2
Serbien	10	
Syrien	2	1
Tunesien	2	
Türkei	4	2
Vietnam	4	
Summe	159	9

2. Bei wie vielen Abschiebungen davon handelte es sich um Abschiebungen in der Nacht (Abholung in Wohnung oder Unterkünften zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)?

Zu 2.:

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 23. Mai 2023 wurde anlässlich von Abschiebungsmaßnahmen zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr durch die Polizei Berlin zu 44 Personen eine sogenannte Ereigniszeit und eine Festnahme statistisch auswertbar dokumentiert. Die dokumentierte Ereigniszeit bezieht sich regelmäßig auf den Maßnahmenbeginn vor Ort (z. B. auch eine Befragung anderer Personen zum genauen Aufenthaltsort der Betroffenen) und spiegelt nicht in jedem Fall die Betretungszeit der Wohnung oder die Festnahmezeit wider, die daher in einigen der erfassten Fälle auch außerhalb der Zeit von 21:00 – 6:00 Uhr liegen kann.

3. Bei wie vielen Personen lagen strafrechtliche Verurteilungen vor und lagen sie oberhalb oder unterhalb der Tagessatzgrenze von 50 Tagessätzen, die im Rahmen des Winterabschiebestopps galt? Aufgrund welcher Delikte wurden diese Personen, die abgeschoben wurden, verurteilt?

5. Bei wie vielen Abschiebungen in diesem Zeitraum kam es zu einer Familientrennung?
6. Wie viele der abgeschobenen Personen waren Minderjährige?
7. Wie viele Personen hatten eine schwere Erkrankung? Wie viele davon waren Menschen mit Behinderung?

Zu 3., 5., 6. und 7.

Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

8. Gab es im erwähnten Zeitraum Abschiebungen aus Schulen, Jugendeinrichtungen oder Krankenhäusern? Wenn ja, bitte einzeln auflühren.

Zu 8.:

Nein.

9. In der Senatsantwort auf die Schriftliche Anfrage vom 05. April 2023 zum Thema „Abschiebungen aus Berlin zwischen Dezember 2022 bis März 2023 (Drucksache: 19/15252) führt die Senatsverwaltung aus, dass die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag von 2021 sich „aufgrund der komplexen Fragestellung und der praktischen Probleme im polizeilichen Vollzug noch in der Prüfung“ befindet, ist diese inzwischen abgeschlossen und was ist das Ergebnis? Wird bei Abschiebungen künftig auf Handyabnahmen verzichtet werden, um Rechtsbeistände und Angehörige unkompliziert kontaktieren zu können?

Zu 9.:

Der Koalitionsvertrag von 2021 ist nicht mehr maßgeblich, die Prüfung hat sich damit erledigt. Eine Möglichkeit zur anwaltlichen Kontaktaufnahme wird nach den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik gewährleistet.

10. Ist und wann werden die VAB (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin)?

Zu 10.:

Die VAB bestehen und sind veröffentlicht

(<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>).

11. Wie viele Personen haben in Berlin eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Chancenaufenthaltsrechts erhalten und wie viele werden voraussichtlich noch einen entsprechenden Aufenthaltstitel in Berlin erhalten?

Zu 11.:

Zum Stichtag 30.04.2023 wurden bereits 1.358 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG durch das LEA innerhalb von vier Monaten seit Inkrafttreten der Regelung erteilt. Die Abgabe einer tragfähigen Prognose zu zukünftig zu erteilenden Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG ist nicht möglich, da die Erteilung u. a. von der Mitwirkung der Betroffenen, ihrem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder relevanten strafrechtlichen Verurteilungen abhängt.

12. Wie viele Menschen leben in Berlin aktuell mit einer Duldung?

Zu 12.:

Zum Stichtag 30.04.2023 lebten insgesamt 15.951 Personen mit einer Duldung in Berlin.

13. Wie ist die aktuelle durchschnittliche Dauer bis Antragsstellende beim Landeseinwanderungsamt (LEA) einen Termin zur Vorsprache erhalten (bitte nach Abteilungen des LEA auflisten)?

Zu 13.:

Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Der Zeitpunkt, wann ein Termin für eine Vorsprache im LEA online gebucht werden kann, hängt u.a. auch von dem jeweiligen Anliegen ab und ist unterschiedlich. Der Senat strebt auf der Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrages eine personelle Verstärkung des LEA an, um den erheblich gestiegenen Flüchtlingszahlen im Interesse der Kundinnen und Kunden des LEA und zur Entlastung der Mitarbeitenden Rechnung zu tragen.

14. Sind die Einkommenshürden für Verpflichtungsgeber*innen im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme inzwischen gesenkt worden, wie es im Koalitionsvertrag und den Richtlinien der Regierungspolitik von 2021 angedacht war und wenn ja, bis zu wie viel Personen können nun für eine aufzunehmende Person eine Verpflichtungserklärung gemeinsam abgeben? (Bitte eine Beispielsrechnung angeben.)

Zu 14.:

Die Richtlinien der Regierungspolitik des Landes Berlin 2021 sahen vor, dass „Einkommenshürden für Verpflichtungsgebende gesenkt werden sollen. Ein entsprechender Vorschlag wird bis spätestens Ende 2023 vorgelegt.“ Dies wurde umgesetzt.

Durch Weisung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport an das Landesamt für Einwanderung vom 20.02.2023 wurden die Anforderungen an das Vorliegen eines Härtefalles abgesenkt. Statt des bisher geforderten „außergewöhnlichen Härtefalles in seltenen atypischen Einzelfällen“ reicht nach den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB.A.2.3.1.13.) nunmehr das Vorliegen eines „besonderen Härtefalles“ aus. Überdies soll ein großzügiger Maßstab bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles angelegt werden. Darüber hinaus wird bereits durch die Möglichkeit, dass sich bis zu fünf Personen gemeinsam mit einem festgelegten Anteil verpflichten können, die Einkommenshürde für jeden Verpflichtenden herabgesetzt. Ein gänzlicher Verzicht auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme ist dagegen nicht möglich, da hierzu das Einvernehmen des BMI erforderlich wäre.

Da eine beispielhafte Berechnung nicht auf die Vielzahl der individuell zu prüfenden Fallgestaltungen übertragbar ist, wurde hiervon Abstand genommen.

15. Gilt aktuell noch die von der vormaligen Sozialsenatorin angeordnete Aufhebung der Wohnverpflichtung für Asylbegehrende und wird sie erhalten bleiben? Wenn nein, warum nicht?

Zu 15.:

Der Senat geht davon aus, dass sich die Frage auf die Anwendung der in § 49 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) vorgesehenen Regelung bezieht, wonach die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung u. a. zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung beendet werden kann.

Nach der geltenden ressortinternen Weisungslage vom Februar 2023 ist die Wohnverpflichtung grundsätzlich nur noch nach der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung durch das BAMF gemäß § 55 AsylG aufzuheben. Die Aufhebung soll mit der daran anschließenden ersten regulären Vorsprache im Leistungsbereich des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verbunden werden, die derzeit im Regelfall ca. zehn bis fünfzehn Arbeitstage nach der Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF angesetzt wird.

Berlin, den 5. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport